



Statuten Volleyballclub Gymnasium Liestal

Original vom 17. November 1972

Totalrevision vom 30. Oktober 1984

Teilrevision vom 28. April 1998

Teilrevision vom 08. Februar 2006

Teilrevision vom 02. April 2009

I Sitz und Zweck

Art. 1 Der Sitz des Clubs ist Liestal

Art. 2 Der VBC Gym Liestal ist Mitglied von Swiss Volley und nimmt an den Meisterschaften teil

Art. 3 Der Club will das Volleyballspiel in Liestal und der näheren Umgebung fördern.

II Organisation

Art. 4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Generalversammlung (GV)

Art. 5 Die GV ist zuständig für die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der verschiedenen Organe. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle für die Amtsdauer eines Jahres. Statutenänderungen können nur von der GV mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden verabschiedet werden. Die ordentliche GV findet im Mai statt. Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, falls dieser eine solche für notwendig erachtet, bzw. von 1/5 der Mitglieder beantragt wird.

Vorstand

Art. 6 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Finanzverantwortlicher
- Aktuar

Art. 7 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, verwaltet die Finanzen und beschliesst über die laufenden Ausgaben. Er ist zudem um die Lösung anfallender Aufgaben besorgt. Sitzungen werden je nach Dringlichkeit durch den Präsidenten einberufen.

Kontrollstelle

Art. 8 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der GV Bericht.

III Mitglieder

Art. 9 Mitglieder sind:

- Schüler (Spieler bis 16 Jahre)
- Junioren (Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre)
- Aktive (erwerbstätige Mitglieder und Mitglieder über 25 Jahre)
- Passive (Mitglieder, die nicht aktiv am sportlichen Geschehen teilnehmen)
- Ehrenmitglieder (werden von der GV gewählt)

Art. 10 Der Eintritt ist jederzeit durch eine schriftliche Eintrittserklärung z.H. des Finanzverantwortlichen möglich.

Art. 11 Der Austritt erfolgt schriftlich z.H. des Präsidenten per Ende des Vereinsjahres. Das Gleiche gilt für den Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft.

Art. 12 Über einen Ausschluss befindet der Vorstand.

IV Rechte und Pflichten

Art. 13 Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung (GV) stimmberechtigt. Anregungen und Beschwerden, über die an der GV befunden werden sollen, sind bis 14 Tage vor der GV schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten einzureichen.

Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse der GV und des Vorstands einzuhalten.

Art. 15 Der Jahresbeitrag wird von der GV durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Jedes Mitglied haftet nur bis zum Betrag des Jahresbeitrages für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ausnahmen bilden Abschnitt IV, Art. 16 und 17.

Art. 16 Bussen, die durch Verschulden einer Mannschaft entstehen, insbesondere im Falle der Auflösung einer Mannschaft nach erfolgter Anmeldung bei Swiss Volley, sind durch die Verantwortlichen solidarisch zu gleichen Teilen dem Verein zu ersetzen.

Art. 17 Jedes Mitglied haftet dem Verein persönlich für Schäden und Kosten, die es diesem fahrlässig verursacht.

V Auflösung

Art. 18 Eine Auflösung des Clubs kann nur bei 2/3-Mehrheit der Anwesenden an der GV beschlossen werden. In diesem Fall geht das Vereinsvermögen an das Rektorat des Gymnasiums Liestal zur Verwaltung bis ein neuer Verein gegründet wird.